

**Begründung zur**

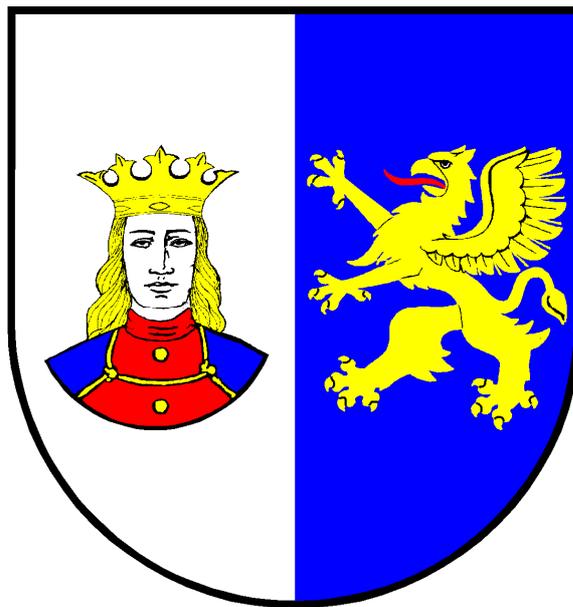
**2. Änderung**

**der III. Neubekanntmachung**

**des Flächennutzungsplans**

**der Stadt Ribnitz-Damgarten**

**(Photovoltaikanlagen am Ortsteil Borg)**



**Entwurf für Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

**15. Februar 2023**

*Änderungen und Ergänzungen zur Fassung vom 16.09.2022 in rot und kursiv*



15. Februar 2023

---

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Planerfordernis
2. Vorhandener Flächennutzungsplan
3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung
4. Vorhandene Planungen
  - 4.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
  - 4.2. Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg / Rostock
  - 4.3. Landesplanerische Stellungnahme
5. *Standort*
  - 5.1. *Alternative Standorte*
  - 5.2. Räumlicher Geltungsbereich
6. Einschätzung des Plangebiets
  - 6.1. Bisherige Nutzungen
  - 6.2. Denkmalschutz
  - 6.3. Naturschutz
  - 6.4. Immissionsschutz
  - 6.5. Wald
7. Literatur

**Anlagen:** - *Umweltbericht gemäß BauGB  
zur 2. Änderung der III. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Ribnitz-Damgarten,  
PfaU GmbH aus 18337 Marlow, Januar 2023*



15. Februar 2023

---

## **1. Planerfordernis**

Die Stadt Ribnitz-Damgarten beabsichtigt, westlich und südlich des Ortsteils Borg Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen die Bebauungspläne Nr. 111 "Photovoltaikanlage südlich des Weidenweges" und 112 "Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Rostock-Stralsund" aufgestellt werden. Da die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Nutzungen dem Planungswunsch nicht entsprechen soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren entsprechend BauGB § 8 Abs. 3 geändert werden.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat die Durchführung von Verfahrensschritten nach § 4b BauGB mit Schreiben vom 07.09.2022 dem Planungsbüro Dipl.-Ing. Wolfgang Geister, Kirchenstraße 11 in 18292 Krakow am See übertragen.

## **2. Vorhandener Flächennutzungsplan**

Der mit Datum vom 27. Juli 1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten wurde nach Einarbeitung von Ergänzungs- und Änderungsverfahren sowie von Berichtigungen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB am 22. September 2008 erstmalig und am 21. November 2011 das zweite Mal neu bekannt gemacht.

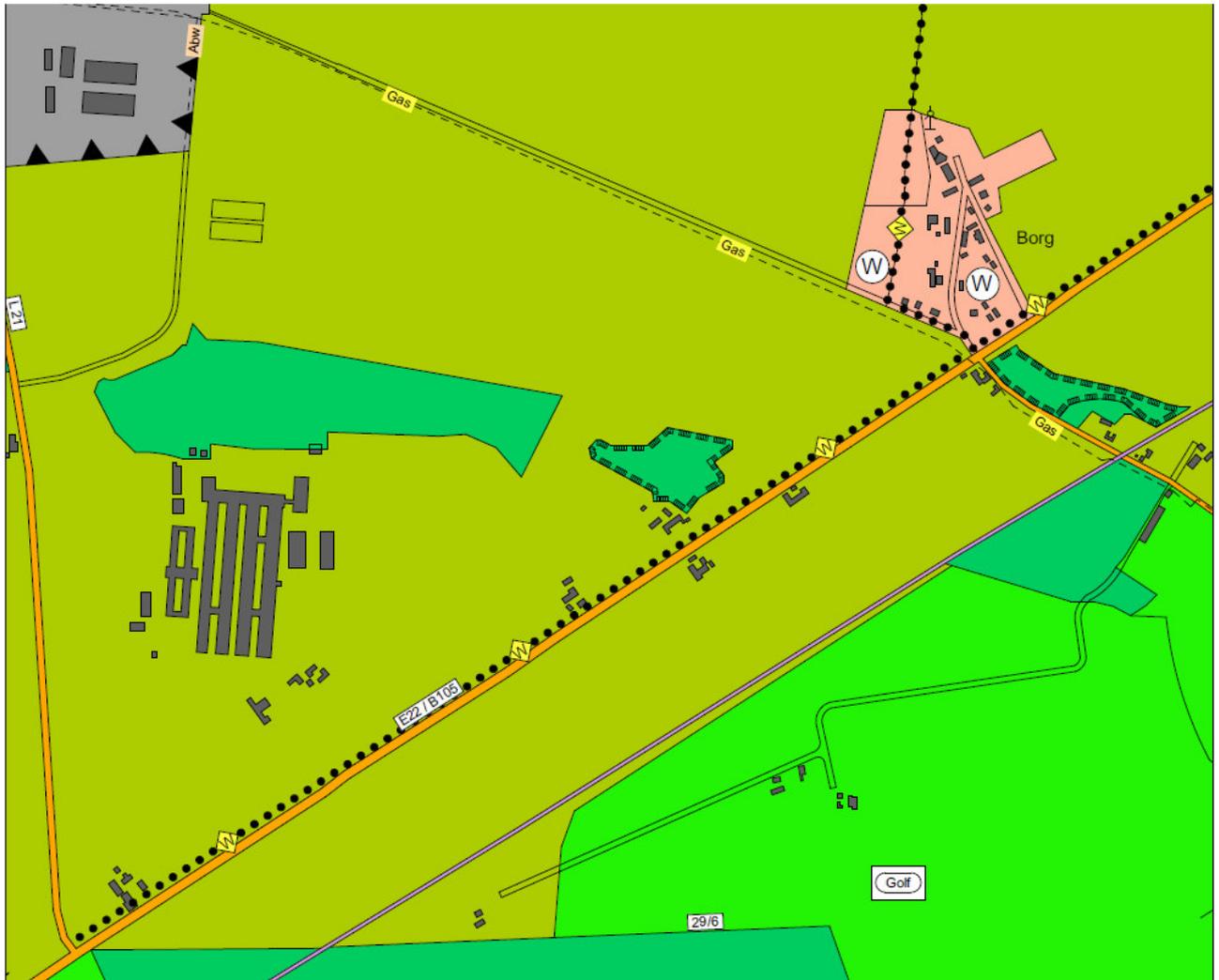
Die nunmehr III. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten stellt den Planungsstand vom 25.03.2021 dar. Der Beschluss zur III. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes wurde am 10.05.2021 bekannt gemacht.

Das Plangebiet ist im Norden als „Fläche für die Landwirtschaft“ und im Süden als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz“ ausgewiesen.



15. Februar 2023

### Planauszug des bisherigen Flächennutzungsplan:



Grünflächen  
Zweckbestimmung: Golfplatz



Landwirtschaftsflächen



Waldflächen



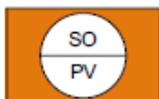
15. Februar 2023

### 3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

Vorgesehene Änderung:



Geltungsbereich der 2. Änderung  
der III. Neubekanntmachung des  
Flächennutzungsplanes



sonstiges Sonderbaugelände  
hier: Photovoltaikanlage

Die Änderung des Flächennutzungsplans und die folgenden Aufstellungen der Bebauungspläne Nr. 111 "Photovoltaikanlage südlich des Weidenweges" und 112 "Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Rostock-Stralsund" dienen der städtebaulichen



15. Februar 2023

---

Neuausrichtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Golfplatz.

Die innerhalb des Plangeltungsbereichs befindlichen Flächen für den überörtlichen Verkehr (Hauptverkehrsstraßen und Bahnanlagen) sollen nicht verändert werden.

*Ziele* für die Aufstellung der F-Planänderung sind der *Klimaschutz*, die Reduzierung der Treibhausgasemissionen *und die bessere Befriedigung des großen Bedarfs an Energie aus regenerativen Quellen*.

Zweck der F-Planänderung ist *insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Der für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.*<sup>1</sup>

Die Stadt Ribnitz-Damgarten möchte aktiv tätig werden und mit der Nutzung der Sonnenenergie einen Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen leisten. Elektrischer Strom soll zur Versorgung der Bürger und der Wirtschaft zu stabilen Preisen aus regenerativen Energiequellen angeboten werden. Die Stadt möchte damit den Standort Ribnitz-Damgarten attraktiv gestalten.

---

<sup>1</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch *Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, § 1*



15. Februar 2023

#### **4. Vorhandene Planungen**

##### **4.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern**

Das Landesraumentwicklungsprogramm ist mit der Verordnung vom 27.05.2016 in Kraft gesetzt worden.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist als Mittelzentrum definiert.

#### Absatz 3.2 Zentrale Orte

„(7) Mittelzentren sollen als regional bedeutsame Infrastrukturstandorte gesichert und weiterentwickelt werden. Sie sollen in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandorte gestärkt werden.“

Das LEP MV kennzeichnet den Bereich westlich und südlich des Ortsteils Borg und somit auch das Plangebiet als „**Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**“ und als „**Vorbehaltsgebiet Tourismus**“.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung (in den Programmsätzen mit **Z** gekennzeichnet) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie können nicht im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen überwunden werden.

Für die **Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft** gelten folgende Programmsätze des Landesraumentwicklungsprogramms:

#### Absatz „4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

- (1) Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei tragen zur Stabilisierung der ländlichen Räume bei. Sie sollen bei der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel, der Rohholzproduktion sowie der Landschaftspflege unterstützt werden.
- (2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (**Z**)  
Hiervon ausgenommen sind die in Abbildung 22 genannten Nutzungen und Maßnahmen.



15. Februar 2023

---

- (3) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.“

Die höchste Wertzahl im Plangebiet liegt bei 40, die Wertzahlen der weiteren Flächen liegen noch deutlich darunter.

Im Plangebiet sollen landwirtschaftliche Flächen einer neuen Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik zugeführt werden. Die Stadt Ribnitz-Damgarten entscheidet sich in enger Abstimmung mit dem zuständigen Landwirtschaftsbetrieb in der Abwägung zwischen Landwirtschaft und Photovoltaikanlagen für die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik. Begründet wird diese Abwägung mit den geringen Ackerzahlen und dementsprechend geringen landwirtschaftlichen Erträgen sowie mit den schon beschriebenen Gründen für die Aufstellung des B-Plans.

Für die **Vorbehaltsgebiete Tourismus** gelten folgende Programmsätze des Landesraumentwicklungsprogramms:

Absatz „4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume

- (4) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.“

Es werden keine touristisch genutzten Flächen und keine für den Tourismus interessanten Flächen für die künftigen Photovoltaikanlagen umgewandelt. Die ursprünglich vorgesehene Entwicklung des Golfplatzes wurde nicht umgesetzt. Die Stadt Ribnitz-Damgarten entscheidet sich für das Plangebiet in der Abwägung zwischen Tourismus und Photovoltaikanlagen für die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik.

Im weiteren gilt: **„5.3 Energie**

- (1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.
- (9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant



15. Februar 2023

und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.  
Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. **(Z)**“

Ein Teil der geplanten Photovoltaikanlagen befindet sich außerhalb der 110 m Korridore an der B 105 und der Eisenbahntrasse. Die Stadt Ribnitz-Damgarten stützt sich bei der Abwägung der verschiedenen Nutzungen auch auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz:

„§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“<sup>2</sup>

Die Übereinstimmung des Projekts mit den Vorgaben der Landesplanung soll über ein Zielabweichungsverfahren hergestellt werden.

#### **4.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)**

Mit Landesverordnung vom 19.08.2010 wurden die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und die raumordnerischen Festlegungen der Karte im Maßstab 1:100.000 des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern für verbindlich erklärt. Von den bisherigen Änderungen des RREP VP sind Photovoltaikanlagen nicht betroffen.

Der Bereich westlich und südlich des Ortsteils Borg und somit auch das Plangebiet ist auf der Karte zum RREP VP als **Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum** und als **Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft** ausgewiesen. Damit gelten folgende Programmsätze:

##### Absatz 3.1.3 Tourismusräume

„(1) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräume) hat die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung.

(6) Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.“

<sup>2</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch **Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist**



15. Februar 2023

---

Durch Aufstellung des B-Plans werden keine touristisch genutzten Flächen und keine für den Tourismus interessanten Flächen für die künftigen Photovoltaikanlagen umgewandelt.

#### Absatz „3.1.4 Landwirtschaftsräume

- (1) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume; festgelegt anhand der Kriterien in Abbildung 7) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.“

Im Plangebiet sollen landwirtschaftliche Flächen einer neuen Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik zugeführt werden. Die Stadt Ribnitz-Damgarten entscheidet sich in enger Abstimmung mit dem zuständigen Landwirtschaftsbetrieb in der Abwägung zwischen Landwirtschaft und Photovoltaikanlagen für die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik. Begründet wird diese Abwägung mit den geringen Ackerzahlen und dementsprechend geringen landwirtschaftlichen Erträgen sowie mit den schon beschriebenen Gründen für die Aufstellung des B-Plans.

Weiterhin ist der Absatz 6.5 Energie zu beachten.

- „(1) In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.“
- (8) Solaranlagen sollen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.“

In Abwägung der genannten Vorbehaltsgebiete mit der gewünschten Ausweisung von Sondergebieten Photovoltaik entscheidet sich die Stadt Ribnitz-Damgarten unter Beachtung des überragenden öffentlichen Interesses der erneuerbaren Energien für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlage im Plangebiet.

Das geplante Vorhaben entspricht den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.



15. Februar 2023

### **4.3. Landesplanerische Stellungnahme**

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung kommt zu folgendem Prüfungsergebnis:

*„Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser sowie in einem Tourismusentwicklungsraum. Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Bodenwertzahlen liegen nach den mir vorliegenden Daten unter 50 Bodenpunkten. Gemäß der Zielsetzung 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP, 2016) dürfen Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.*

*Das RREP VP sieht in seinem Programmsatz 6.5 (8) zum Thema Energie vor, dass Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden sollen.*

*Gemäß der Zielsetzung 5.3 (9) des LEP M-V 2016 dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Das Plangebiet liegt nur teilweise innerhalb des 110 m Streifens entlang der Bahnstrecke Rostock-Stralsund und/oder der Bundesstraße B105.*

*Es steht der Gemeinde grundsätzlich frei, für die beabsichtigte Aufstellung eines Bauleitplans, welcher nicht dem Erfordernis der Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB entspricht, eine Zielabweichung bei der obersten Landesplanungsbehörde zu beantragen. Dies bedürfte in jedem Fall einer Einzelfallentscheidung durch die oberste Landesplanungsbehörde. Rechtsgrundlage ist § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (Abweichung von den Zielen der Raumordnung). Eine detaillierte Auflistung der Prüfkriterien, an denen sich die oberste Landesplanungsbehörde bei der Beurteilung des Antrages orientieren würde, ist bei dieser einzuholen.*

***Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist, innerhalb des 110 m - Streifens mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, steht jedoch außerhalb des 110 m - Streifens den Zielen der Raumordnung entgegen.“<sup>3</sup>***

*Die Stadt Ribnitz-Damgarten möchte die Übereinstimmung ihrer Planungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit den Zielen der Raumordnung über Zielabweichungsverfahren herstellen.*

---

<sup>3</sup> Landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 17.11.2022



15. Februar 2023

## **5. Standort**

### **5.1. Alternative Standorte**

*Die Prüfung alternativer Standorte erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.*

*Nach Programmsatz 5.3 (9) des LEP sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.*

*Nach Programmsatz 6.5 (8) des RREP VP sollen Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.*

*Die Stadt Ribnitz-Damgarten verfügt mit dem ehemaligen Militärflughafen Pütnitz über einen größeren Konversionsstandort aus militärischer Nutzung. Dort soll jedoch ein naturbezogener und individueller Ferienpark entstehen.*

*Weitere Konversionsstandorte, stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen stehen in der gewünschten Größenordnung nicht zur Verfügung.*

*Die weitere Prüfung alternativer Flächen bezieht sich deshalb auf den Korridor beidseits überörtlicher Verkehrsstrassen. Ribnitz-Damgarten wird von der Eisenbahnlinie Rostock-Stralsund und der Bundesstraße B 105 von West nach Ost durchquert. Entlang dieser Verkehrsstrassen könnten sich geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden, die auch dem Programmsatz 5.3 (9) des LEP entsprechen. Von West nach Ost durchqueren die beiden Verkehrsstrassen im Bereich der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Bereiche:*

- Wald*
- Ortsteil Altheide*
- Landwirtschaftliche Flächen zwischen Altheide und Borg mit 18 bis 40 Bodenpunkten auf wesentlichen Flächenanteilen*
- Landwirtschaftliche Flächen zwischen Borg und Ribnitz-Damgarten mit größeren Flächenanteilen mit mehr als 50 Bodenpunkten*
- Bebauter Stadtbereich an der Eisenbahn*
- An der neuen B 105 weitere landwirtschaftliche Flächen, bis zum Klosterbach mit größeren Flächenanteilen mit fast 50 Bodenpunkten*
- Vom Klosterbach bis zu den bebauten Flächen an der alten B 105 sind auch landwirtschaftliche Flächen mit geringeren Bodenwerten*
- Recknitzniederung mit FFH-Gebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (DE 1941-301)*
- Wohn- und Gewerbegebiete*
- Landwirtschaftliche Flächen mit Bodenwerten zwischen 35 und 55 Bodenpunkten*

*Im Bereich der untersuchten Verkehrsstrassen bieten sich landwirtschaftliche Flächen aufgrund der geringen Bodenpunkte nur in den Bereichen zwischen Altheide und Borg*



15. Februar 2023

*sowie östlich des Kruggrabens an. Andere Nutzungsarten scheiden für Photovoltaikanlagen aus.*

*Der Bereich am Ortsteil Borg wird nach weiteren Kriterien geprüft:*

*Der naturschutzfachliche Wert der Fläche ist aufgrund der bisherigen Ackernutzung und des Fehlens von gliedernden Elementen des Landschaftsraumes eher gering und damit gut kompensierbar.*

*Weiterer Vorteil ist weiter die Lage im Außenbereich sowie die geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die teilweise vorhandene umgrenzende Abschirmung der Fläche in Form von Bewuchs mit Bäumen und Büschen, beispielsweise durch die Feldhecke am Weidenweg, sowie umgebenden Wald.*

*Für die Standortwahl sprechen auch die günstige Flächenneigung, die ebene Geländebeschaffenheit und das überwiegende Fehlen von Verschattungselementen im Süden, sowie die weitgehend ungehinderte Sonneneinstrahlung.*

*Wesentlicher Punkt in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit ist die Größe des Gesamtgebietes mit 66,6 ha und die tatsächliche Flächenverfügbarkeit. Es gibt im Bereich der überörtlichen Verkehrsstrassen weitere Freibereiche im Stadtgebiet, die sich aber oft aus einer Vielzahl kleinerer Flurstücke mit verschiedenen Eigentümern zusammensetzen, so dass deren Verfügbarkeit – auch angesichts bestehender langfristiger Pachtverträge - in absehbarer Zeit nicht gegeben ist.*

*Weiteres Kriterium ist die räumliche Nähe zum möglichen Netzeinspeisepunkt im Gewerbegebiet West I.*

*In der Stadt Ribnitz-Damgarten, befinden sich derzeit keine vergleichbaren Standortalternativen zum Geltungsbereich der 2. Änderung der III. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes am Ortsteil Borg. Die ausgewählten Flächen bieten im Stadtgebiet die vergleichsweise besten Voraussetzungen für den Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.*

## **5.2. Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der 2. F-Planänderung ist in der Planzeichnung dargestellt und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch den Weidenweg,
- im Osten durch den Weidenweg, den Ortsteil Borg, die Straße „Am Wäldchen“, Wald und landwirtschaftliche Nutzflächen,
- im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und das Wohngrundstück „Am Wäldchen 5“ und
- im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Der Geltungsbereich der Planung hat eine Größe von ca. 66,6 ha.



15. Februar 2023

## **6. Einschätzung des Plangebiets**

### **6.1. Bisherige Nutzungen**

Die Flächen des Plangebiets wurden in den letzten Jahrzehnten im Wesentlichen als Ackerflächen genutzt. Eine gemäß Flächennutzungsplan vorgesehene Nutzung als Golfplatz wurde nicht realisiert.

Insbesondere Randbereichen des Plangebiets befinden sich kleinere Grün- und Waldflächen.

Es werden Flächen der Eisenbahn, der Bundesstraße 105 und der Gemeindestraße „Am Wäldchen“ überplant, die jedoch in ihrer Nutzung nicht geändert werden sollen.

### **6.2. Denkmalschutz**

Im Plangebiet *sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden.*

*Am nordwestlichen Rand des Plangebiets befindet sich das Bodendenkmal „Landwehr“ mit der IldNr. 4018 in der Kreisdenkmalliste. Jegliche Erdeingriffe innerhalb von Bodendenkmalen bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Das Bodendenkmal wird in der Planzeichnung des folgenden B-Plans Nr. 111 „Photovoltaikanlage südlich des Weidenwegs“ dargestellt. Entsprechend der bisherigen Darstellungen der III. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans erfolgt keine Darstellung in der 2. F-Planänderung.*

*Ein Eingriff in das Bodendenkmal ist nicht vorgesehen.*

### **6.3. Naturschutz**

Das Plangebiet beinhaltet keine Anteile von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (LSG, NSG, Biosphärenreservate, FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) und keine gesetzlich geschützten Biotop- oder Geotope.

### **6.4. Immissionsschutz**

Innerhalb des Plangebiets werden keine schützensrelevanten Nutzungen vorbereitet. Vom Plangebiet möglicherweise ausgehende Emissionen auf die angrenzenden Bereiche werden in den nachfolgenden B-Planverfahren untersucht.



15. Februar 2023

---

## **6.5. Wald**

Östlich und südlich des Plangebiets befindet sich Wald. Die Einhaltung der gesetzlichen Waldabstände wird durch Aufstellung der nachfolgenden B-Pläne Nr. 111 "Photovoltaikanlage südlich des Weidenweges" und 112 "Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Rostock-Stralsund" gesichert.

## **7. Literatur**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch *Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)* geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch *Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)* geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 27.05.2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 19.08.2010
- Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten (III. Neubekanntmachung), Bearbeitungsstand: 25.03.2021

Ribnitz-Damgarten, ..... 2023

.....  
Thomas Huth  
Bürgermeister